

THEOLOGIE IM KONTEXT

Taufe und Gewissen

Eine Anfrage an die Leitsätze zur Taufe im Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFeG)

Jochen Wagner

Die Diskussion über die Taufe im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) bietet auch für den Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFeG) die Möglichkeit, neu über sein Taufverständnis nachzudenken. Leider hat dies bisher zu wenig stattgefunden. Dabei böten die Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden¹ doch ausreichend Gelegenheit dazu. Und auch das Konvergenzdokument „Voneinander lernen – miteinander glauben“ der BALUBAG² ist es allemal wert, ernsthaft diskutiert und besprochen zu werden. Doch zurück zu den Leitsätzen zur Taufe im BFeG. So heißt es unter Punkt 8:

„Wir sehen eine Taufhandlung, bei der der persönliche Glaube des Täuflings fehlt, nicht als Taufe an. Darum ist die Taufe aufgrund des Glaubens keine Wiedertaufe, Taufe ist unwiederholbar. Wenn jemand bereits als Säugling getauft wurde und aufgrund einer vor Gott getroffenen Gewissensüberzeugung darin seine Taufe sieht, wird diese Überzeugung geachtet.“³

Im Folgenden soll nach einer angemessenen Verständnismöglichkeit dieses 8. Leitsatzes bzw. nach alternativen Denkmöglichkeiten gefragt werden.

Eine erste Verständnismöglichkeit: Die Säuglingstaufe wird nicht als Taufe anerkannt

Gemäß dem Leitsatz 1 ist die Taufe im Zusammenhang mit Tod und Auferstehung Jesu Christi zu sehen und von Christus geboten (vgl. Röm 6, 1–14; Mt 28, 18–20 sowie Leitsatz 6).⁴ Die Gewissensüberzeugung des Einzelnen

¹ Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden, Erläuterungen von Kurt Seidel und Gerhard Hörster, in: idea-Dokumentation 10/1987, 15–19.

² BALUBAG = Bayerisch Lutherisch-Baptistische Arbeitsgruppe. Das Konvergenzdokument wurde u. a. veröffentlicht in: ZThG 15 (2010) 313–339 und ist auch über das Internet an mehreren Stellen zugänglich (z. B. [http://www.gftp.de/downloads/Konvergenzdokument_Voneinander_lernen_miteinander_glauben_\(BALUBAG\).pdf](http://www.gftp.de/downloads/Konvergenzdokument_Voneinander_lernen_miteinander_glauben_(BALUBAG).pdf)).

³ Leitsätze, ebd., 18.

⁴ Satz 1: „Im Neuen Testament wird die Taufe nicht als eigenständiges Thema behandelt, sondern im Zusammenhang mit Tod und Auferstehung Jesu Christi, dem Wirken des Heiligen Geistes, der Wiedergeburt, der Mission, der Gemeinde und dem Leben in der Nach-

ermöglicht es jedoch, dieses Gebot zu umgehen. Denn wenn jemand seine Säuglingstaufe als Taufe ansieht, ist das seine persönliche Ansicht. Für die Leitsätze gilt jedoch, dass die Kindertaufe nicht anerkannt wird (Satz 1 des 8. Punktes).⁵ D. h. konsequent betrachtet, dass diejenigen, die die Säuglingstaufe für sich anerkennen, nach den Leitsätzen als ungetauft gelten. Ermöglicht wird dies durch die ausschließliche Betonung des Glaubens und der Gewissensüberzeugung des Einzelnen. Doch wie wird das Gewissen hier verstanden? Und lässt sich die ausschließliche Betonung des Glaubens vom Neuen Testament her nachweisen?

Eine zweite Verständnismöglichkeit: Geachtet = anerkannt

Eine zweite Möglichkeit, diesen 8. Leitsatz zu verstehen, könnte darin bestehen, die Formulierung, dass „diese Überzeugung geachtet“ wird, so zu deuten ist, dass man dadurch die Säuglingstaufe in dem betreffenden Fall anerkennt. Doch legen die Formulierungen des 8. Leitsatzes (besonders der erste Satz) dieses Verständnis nicht nahe. Daneben ergeben sich bei dieser Verständnismöglichkeit weitere Schwierigkeiten. Denn die Entscheidung über die Gültigkeit der (eigenen) Taufe wird hier der Gewissensüberzeugung des Einzelnen überlassen. Doch hat das Gewissen bzw. die Gewissensüberzeugung auch im Neuen Testament solch ein Gewicht? Müsste man nicht gut reformatorisch sagen, dass das Gewissen an die Heilige Schrift gebunden ist? Und kann man es der subjektiven Entscheidung des Täuflings überlassen, ob Gott in der betreffenden Taufe an dem Täufling gewirkt hat? Oder anders gefragt: Ist die Taufe nur ein subjektives Bekenntnis des Menschen oder auch Handeln Gottes? Schließlich müsste man auch den zeitgeschichtlichen Hintergrund der in Freien evangelischen Gemeinden allgegenwärtigen Formulierung der „Gewissensentscheidung/bzw. -überzeugung des Einzelnen“ beleuchten.⁶ Vermutlich hat diese Formulierung mehr mit dem Zeitgeist des 19. Jahrhunderts als mit der Heiligen Schrift zu tun. Letztlich bleibt unklar, was das Verb „geachtet“ am Ende des 8. Leitsatzes denn nun bedeutet.

folge“; ebd., 15. Satz 6: „Der Begriff ‚heilsnotwendig‘ in Verbindung mit der Taufe ist dem NT fremd; er stammt aus späterer Zeit. Auch die Taufhandlung als solche entscheidet nicht über das ewige Heil; dennoch ist die Taufe von Christus geboten“; ebd., 17.

⁵ Siehe auch die Erläuterung in 8.1: „Da nach unserem Verständnis der persönliche Glaube die unerlässliche Voraussetzung für die Taufe ist (vgl. Leitsatz 3 und 4), können wir zum Beispiel im Akt der Säuglingstaufe keine Handlung sehen, die nach dem NT als Taufe zu bezeichnen wäre“; ebd., 18.

⁶ Schon *Hermann Heinrich Grafe* weist auf die Ungenauigkeit und Zweideutigkeit des Berufens auf das eigene Gewissen hin. So schreibt in seinem Tagebuch am 27. 3. 1858: „Das Berufen auf das eigenen (sic!) Gewissen ist eine leichte und bequeme Sache, wenn man nicht sehr gewissenhaft ist“ (*Wilfrid Haubeck/Wolfgang Heinrichs/Michael Schröder* [Hgg.], *Lebenszeichen. Die Tagebücher Hermann Heinrich Grafes in Auszügen*, Witten/Wuppertal 2004, 197).

Was nun?

Beide Verständnismöglichkeiten sind also unbefriedigend, so dass entweder die Anerkennung der Säuglingstaufe neu bedacht werden muss oder die aus dem ersten Satz des 8. Leitsatzes gewonnene Einsicht konsequent durchzuführen ist.⁷ Denn aufgrund des neutestamentlichen Zeugnisses (siehe u. a. Mt 28, 18–20; Röm 6, 1–14; 1Kor 12, 13; Gal 3, 27 f.; Eph 4, 1–6; Kol 2, 12) ist es nicht möglich, in bestimmten Einzelfällen ganz auf die Taufe zu verzichten (was nach der ersten Verständnismöglichkeit [s. o.] aus der Sicht der Leitsätze jedoch so wäre). Die Taufe ist Auftrag des auferstandenen Herrn (Mt 28, 18–20). Sie bedeutet Sterben und Auferstehen mit Christus (Röm 6). Paulus setzt in seinen Anspielungen auf die Taufe voraus, „dass alle, die zu einer christlichen Gemeinde gehören, getauft sind.“⁸

Sowohl die Möglichkeit einer Anerkennung der Säuglingstaufe als auch die alleinige Akzeptanz der Glaubenstaufe werden im Moment im BEFG vertreten und diskutiert. Da ist zunächst die klassische baptistische Position zu nennen, in der allein die Glaubenstaufe anerkannt wird und diese auch Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde ist.⁹ Doch besteht hier die Gefahr, die Taufe als Ritus eines Konfessionswechsels misszuverstehen. Die Taufe ist jedoch ein Ritus des Herrschaftswechsels.¹⁰ Auch zeigt sich in den Stellungnahmen des BEFG eine Öffnung dieses klassischen Taufverständnisses, wodurch eine Annäherung der Taufverständnisse des BEFG und des BFeG zutage tritt. Man vergleiche Leitsatz 8 (BFeG) mit Punkt 5 der Stellungnahme des Präsidiums des BEFG zur aktuellen Diskussion über die gegenseitige Taufanerkennung:

⁷ An der Praxis der Glaubenstaufe wird an dieser Stelle nicht gerüttelt. Siehe dazu u. a. *Ulrich Luz*: „Exegetisch sicher ist, daß man die Säuglingstaufe nicht mit Mt 19, 13–15, sehr wahrscheinlich ist, daß man sie überhaupt nicht mit dem Neuen Testament begründen kann. Sie ist historisch viel mehr eine Folge der Veränderung der sozialen Gestalt der Kirche in nach neutestamentlicher Zeit und höchstens indirekt auch eine Konsequenz der neutestamentlichen Verkündigung der Gnade.“ [Dazu Anm. 33: „M. E. im ganzen eine illegitime. Daß der getaufte Säugling die göttliche Gnade, die so konkret ist, wie Wasser naß macht, gar nicht erfahren kann, ist m. E. das Hauptargument gegen diese Art der ‚Weiterführung‘ des Neuen Testaments. Getauft werden ja schließlich nicht die Eltern!“] (*Ulrich Luz*, *Das Evangelium nach Matthäus*, EKK I/3, Zürich/Düsseldorf/Neukirchen-Vluyn 1997, 117.)

⁸ *Walter Klaiber*, *Glaube und Taufe in exegetischer Sicht. Eine Problemskizze*, in: *Walter Klaiber/Wolfgang Thönissen* (Hgg.), *Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht*, Paderborn/Stuttgart 2005, 16. Vgl. *Peter Stuhlmacher*, *Biblische Theologie des Neuen Testaments*, Bd. 1: *Grundlegung. Von Jesus zu Paulus*, Göttingen 2005, 348 ff. „Der Modus, in dem Paulus von der Taufe spricht, ist [...] fast ausschließlich der der Taferinnerung. Christen werden daran erinnert, was in der Taufe an ihnen geschehen ist und was nun ihr Leben bestimmt (Röm 6, 3 f.; 1Kor 6, 11; 12, 13; Gal 3, 27). Es gibt bei Paulus keine dem vergleichbare ‚Glaubenserinnerung‘ im Sinne einer Anknüpfung an den persönlichen Entschluss des Einzelnen bei seiner Bekehrung“; *Klaiber*, ebd., 23. Zur Apostelgeschichte siehe ebd., 16 f.

⁹ Siehe Rechenschaft vom Glauben Teil 2.I.3: *Glaube und Taufe* (http://www.baptisten.de/fileadmin/user_upload/bgs/pdf/Rechenschaft_vom_Glauben.pdf).

¹⁰ Vgl. *Voneinander lernen – miteinander glauben* 5.1.5 Punkt 3; in: *ZThG* 15 (2010), 332.

„Das Präsidium hat in einer Stellungnahme vom Februar 2007 betont, dass die Glaubentaufe der Schritt ist, der die Aufnahme in eine Gemeinde des BEFG begründet. Für die große Mehrzahl der Gemeinden ist er auch der einzige Schritt zur Gemeindemitgliedschaft. Einzelne Gemeinden haben Sonderregelungen für seelsorgerlich begründete Ausnahmen eingeführt, die vor allem Menschen betreffen, die lange nach ihrer Umkehrerfahrung zur Erkenntnis der Glaubentaufe gefunden haben und sich deshalb gewissensmäßig an ihre Säuglingstaufe gebunden sehen. Die Säuglingstaufe wird dabei nicht anerkannt, wohl aber der Gewissenskonflikt, der durch die Praxis der Säuglingstaufe entstanden ist.“¹¹

Doch löst diese Annäherung die auftretenden theologischen Probleme leider nicht. Deshalb muss man die Möglichkeit der Anerkennung einer Säuglingstaufe diskutieren, wie sie im Konvergenzdokument der BALUBAG vorgeschlagen wird. In ihm hält sowohl die baptistische als auch die lutherische Seite als Gemeinsamkeit fest, dass die Taufe „das glaubende Bekenntnis des Getauften und die lebenslange Aneignung im Glauben“ erfordert.¹² Dies öffnet die Tür dafür, dass man in den Fällen die Säuglingstaufe anerkennt, in denen die Aneignung der Zueignung folgt. Mit dem später erfolgenden Bekenntnis des Glaubens käme die Säuglingstaufe dann zu ihrem Ziel.¹³ Dies scheint mir – trotz bleibender Kritik an der Praxis der Säuglingstaufe – ein gangbarer Weg zu sein. Denn wir können aufgrund der kirchengeschichtlichen Entwicklung der Frage nicht ausweichen, wie zu verfahren ist, wenn Menschen, die als Säuglinge getauft worden sind, als Glaubende in eine Freie evangelische Gemeinde aufgenommen werden wollen.

Ein Blick zurück nach vorne

Ein Blick in die Geschichte der Freien evangelischen Gemeinden zeigt, dass die Anerkennung der Säuglingstaufe kein gänzlich neuer Gedanke in Freien evangelischen Gemeinde darstellt. Denn in der Verfassung der ersten Freien evangelischen Gemeinde in Wuppertal-Elberfeld 1852 ist zu lesen:

¹¹ http://www.baptisten.de/fileadmin/user_upload/bgs/pdf/BALUBAG/Text_zur_Taufanerkennung_2007.pdf.

¹² Voneinander lernen – miteinander glauben, ebd., 326.

¹³ Ein theologisches Verständnis dieser Position und der damit verbundenen Deutung von Zu- und Aneignung könnte folgendermaßen aussehen: Wenn die Gemeinde/Kirche einen Säugling (ein Kind) „christlicher Eltern tauft, bringt sie den Täufling nicht nur in Danksagung gegenüber Gott, seinem Schöpfer, vor die Gemeinde, sondern sie spricht über ihm die Zusage aus, dass alles, was Jesus Christus zum Heil der Menschen getan hat, auch diesem Kind schon gibt“ (Agende der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 2003, 59). Wenn der Täufling später diesen Glauben öffentlich vor der Gemeinde bekennt und damit das in der Säuglingstaufe zugesprochene (göttliche) Heil annimmt, „kommt die Taufe zu ihrem Ziel“ (Agende, ebd.). Vgl. dazu *Manfred Marquardt*, Taufpraxis, religiöse Sozialisation und Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche, in: *Klaiber/Thönissen* (Hgg.), Glaube und Taufe, 135 ff.

„Die Gemeinde erkennt, dass, nach dem Gebrauch der ersten christlichen Zeit, wie ihn die Apostelgeschichte darstellt, erst dann Jemand zur Taufe zugelassen werden soll, wenn er vorher gläubig geworden ist und seinen Glauben bekannt hat. Die Gemeinde hält deshalb die Kindertaufe und ebenso die Wiedertaufe für eine Ausnahme von der apostolischen Regel. [...]“¹⁴ (Artikel 17).

Nun könnte man über einige Stellen dieses Artikels diskutieren, was hier nicht möglich ist. Zur Frage nach der Anerkennung der Säuglingstaufe trägt der Artikel jedoch einiges aus. Denn sie wird als Ausnahme von der apostolischen Regel anerkannt (sofern das Gewissen des Einzelnen sich daran gebunden fühlt).¹⁵ Mir scheint diese Sichtweise – einmal abgesehen von der Problematik der Subjektivität der Gewissensentscheidung des Einzelnen, zu der oben schon Entsprechendes angefragt wurde – einen Weg zu eröffnen, den es einzuschlagen lohnt. Ein Weg, der offen ist für „eine ökumenische Tauf toleranz unter gleichzeitiger Beibehaltung der Gläubigentaufe.“¹⁶

Zum Schluss: Ein Wunsch

Man kann dem BFeG nur wünschen, dass er sich vom Tauf-Diskurs im BEFG ermutigen lässt, die Tauffrage und im Besonderen die Frage nach der Anerkennung der Säuglingstaufe neu zu diskutieren. Das bisherige Taufverständnis stellt meines Erachtens das der Taufe gebührende theologische und damit unverzichtbare Gewicht nicht deutlich genug heraus bzw. wird dem Gewicht, das die Taufe im Neuen Testament hat, nicht gerecht. Selbstverständlich müsste ein solcher Diskurs alle aufkommenden Fragen und Anfragen miteinschließen. So fragen ja auch „die Baptisten“ in der BALU-BAG nach dem Zusammenhang von Glaube und Taufe beim lutherischen Taufverständnis.¹⁷ Schließlich würde solch eine Diskussion auch dazu füh-

¹⁴ Wolfgang Dietrich (Hg.), Ein Act des Gewissens. Dokumente zur Frühgeschichte der Freien evangelischen Gemeinden, Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden, Bd. 2, Witten 1988, 135. In seinen Tagebuchaufzeichnungen vom 9.3.1858 vertritt H. H. Grafe laut Wilfrid Haubeck, Gemeindegründung: Glaubensbekenntnis und Verfassung, in: Dietrich, ebd., 120, ein anderes Taufverständnis. Dies macht Haubeck u. a. an folgender Formulierung fest: fehlt der Glaube, „so ist das Siegel der äusseren Taufe eine Unwahrheit und eine Täuschung für Den, der sie empfängt.“ Leider sind diese Sätze nicht in der gedruckten Ausgabe „Lebenszeichen“, Witten/Wuppertal 2004 enthalten. Hartmut Lenhard, Die Einheit der Kinder Gottes. Der Weg Hermann Heinrich Grafes (1818–1869) zwischen Brüderbewegung und Baptisten, Wuppertal 1977, 137 f., hingegen vertritt die Ansicht, dass Grafes Taufverständnis aus den Tagebucheinträgen 1858 auch schon 1853 Grafes Überzeugung war. Bei dieser Position stellt sich allerdings die Frage, wie Grafe bei der eben zitierten Einstellung seinen Sohn 1855 als Säugling hat taufen lassen können.

¹⁵ So versteht es auch Haubeck Artikel 17; siehe Haubeck, Gemeindegründung, 120.

¹⁶ Kim Strübind, Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt“? Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis, in: Swarat, Uwe (Hg.), Wer glaubt und getauft wird ... – Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus, Kassel 2010, 172.

¹⁷ Vgl. Voneinander lernen – miteinander glauben, ebd., 328.

ren, dass es das eigene Taufverständnis schärfen würde, und das unabhängig davon, zu welchem Ergebnis man dann letztlich gelangt.

Bibliografie

- Agende. Herausgegeben von der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 2003
- Dietrich, Wolfgang* (Hg.), Ein Act des Gewissens. Dokumente zur Frühgeschichte der Freien evangelischen Gemeinden, Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden, Bd. 2, Witten 1988
- Haubeck, Wilfrid*, Gemeindegründung: Glaubensbekenntnis und Verfassung, in: *Dietrich, Wolfgang* (Hg.), Ein Act des Gewissens. Dokumente zur Frühgeschichte der Freien evangelischen Gemeinden, Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden, Bd. 2, Witten 1988, 111–123
- *Heinrichs, Wolfgang/Schröder, Michael* (Hgg.), Lebenszeichen. Die Tagebücher Hermann Heinrich Grafes in Auszügen, Witten / Wuppertal 2004
- Klaiber, Walter*, Glaube und Taufe in exegetischer Sicht. Eine Problemskizze, in: *Walter Klaiber/Wolfgang Thönissen* (Hgg.), Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Stuttgart 2005, 11–28
- Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden, Erläuterungen von *Kurt Seidel* und *Gerhard Hörster*, in: idea-Dokumentation 10/1987
- Lenhard, Hartmut*, Die Einheit der Kinder Gottes. Der Weg Hermann Heinrich Grafes (1818–1869) zwischen Brüderbewegung und Baptisten, Wuppertal 1977
- Luz, Ulrich*, Das Evangelium nach Matthäus, EKK I/3, Zürich/Düsseldorf/Neukirchen-Vluyn 1997
- Marquardt, Manfred*, Taufpraxis, religiöse Sozialisation und Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche, in: *Klaiber, Walter/Thönissen, Wolfgang* (Hgg.), Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Stuttgart 2005, 135–153
- Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Zur aktuellen Diskussion über die gegenseitige Taufanerkennung, 2007 (Internetseite: http://www.baptisten.de/fileadmin/user_upload/bgs/pdf/BALUBAG/Text_zur_Taufanerkennung_2007.pdf)
- Rechenschaft vom Glauben, 1995 (Internetseite: http://www.baptisten.de/fileadmin/user_upload/bgs/pdf/Rechenschaft_vom_Glauben.pdf)
- Strübind, Kim*, Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt“? Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis, in: *Swarat, Uwe* (Hg.), Wer glaubt und getauft wird ... – Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus, Kassel 2010, 149–172
- Stuhlmacher, Peter*, Biblische Theologie des Neuen Testaments, Band 1: Grundlegung Von Jesus zu Paulus, Göttingen 2005
- Voneinander lernen – miteinander glauben. „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,5), Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG), in: ZThG 15 (2010) 313–339